

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 22.01.2021

Drucksache Nr.: **21/0044**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

24.03.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von FFP2-Masken und persönlicher Schutzausrüstung für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden, außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 42.769 EUR im Produkt 03-07-01 (sonstige schulische Aufgaben), Kostenstelle 50039 (zentrale Leistungen), Sachkonto 528110 (Verbrauchsmaterial) bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus

1. der Bereitstellung von zweckgebundenen Landesmitteln für die Beschaffung von FFP2-Schutzmasken für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen in Höhe von 39.771 EUR.
2. der Bereitstellung von zweckgebundenen Landesmitteln für die Beschaffung von besonderer Schutzausrüstung für Lehrkräfte und weiteres Landespersonal an Schulen des Gemeinsamen Lernens in Höhe von 2.298 EUR.
3. der Bereitstellung von zweckgebundenen Landesmitteln für die Beschaffung von besonderer Schutzausrüstung für Lehrkräfte und weiteres Landespersonal an Förderschulen und Schulen für Kranke in Höhe von 700 EUR, jeweils im Produkt 03-07-01(sonstige schulische Aufgaben), Kostenstelle 50039 (zentrale Leistungen), Sachkonto 414100 (Zuweisungen vom Land).

Sachverhalt / Begründung:

Zur Abwehr von Gefahren im Zuge der Covid-19-Pandemie besteht die Notwendigkeit, Mittel für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung außerplanmäßig bereitzustellen. Das Land NRW stellt gemäß Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 15.01.2021 Mittel für die Beschaffung von FFP2-Schutzmasken für die Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an allen Schulen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden erneut Haushaltsmittel für die besondere Ausstattung zum Eigenschutz (Einmalhandschuhe, Schutzkleidung bzw. -mittel, besondere Schutzmasken nach FFP-Standard und Gesichtsschutzvisiere) für Lehrkräfte und weiteres Landespersonal an Schulen des Gemeinsamen Lernen bereitgestellt. Gleiches gilt für Förderschulen sowie Schulen für Kranke.

Für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Sankt Augustin wird ein Betrag für die Ausstattung mit FFP2-Masken und Schutzausrüstung in Höhe von insgesamt 42.769 EUR zur Verfügung gestellt.

Um die Lehrkräfte und das sonstige Landespersonal in der pandemischen Lage schnellstmöglich auszustatten, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln unabdingbar. Die Aufwendungen werden nach Einreichung des Erstattungsantrages bei der Bezirksregierung in Höhe von 42.769 EUR erstattet.

Da der Rat der Stadt Sankt Augustin aufgrund der Covid-19-Pandemie derzeit nicht zusammentreten kann, die Ausstattung der Lehrkräfte und des sonstigen Landespersonals mit Schutzmasken und persönlicher Schutzausrüstung aufgrund der pandemischen Lage allerdings schnellstmöglichen Handlungsbedarf erfordert, liegt ein Fall der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vor.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.